

# Elektronisches Amtsblatt

---

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

### (Hebesatzsatzung der Stadt Gröditz ab 01.01.2025)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Sächs-KAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 26.11.2024 mit Beschluss Nr. 069/2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Gröditz erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) 300 v. H auf der Steuermessbeträge
  - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) 430 v. H auf der Steuermessbeträge
2. Für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge 420 v. H

Grundsteuer C wird nicht erhoben.

Die vorgenannten Hebesätze gelten ab dem Veranlagungsjahr 2025.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die in den Haushaltssatzungen bis einschließlich 2024 festgesetzten Hebesätze gelten für Steuerveranlagungen für diese Zeiträume weiterhin.



Münch  
Bürgermeister



Gröditz, 28.11.2024

### Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

# 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragsatzung für Kindereinrichtungen und Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 225), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 26. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

### Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 19. Dezember 2023 (RöderJournal Ausgabe 12/2023 vom 22. Dezember 2023) wird wie folgt geändert:

- Die Anlage zu § 4 wie beigelegt.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.



Münch  
Bürgermeister



### **Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

---

### **Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, geändert mit 1. Änderungssatzung zur Elternbeitragsatzung vom 26. November 2024, gültig ab 01. Januar 2025**

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind  
gem. § 1 Abs. 2 SächsKitaG  
für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden      245,00 € pro Monat  
für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden      272,22 € pro Monat
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind  
gem. § 1 Abs. 3 SächsKitaG  
für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden      130,00 € pro Monat  
für die Betreuungszeit von täglich 10 Stunden      144,44 € pro Monat
3. bei der Betreuung als Hortkind  
gem. § 1 Abs. 4 SächsKitaG  
für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden      75,00 € pro Monat

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

- (2) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 1 gebildete Elternbeitrag gemäß Beschluss des Kreistages Meißen vom 05.05.2022 wie folgt:

	<b>Krippe/KTP</b> 9 h Pauschalbetrag	<b>Kindergarten</b> 9 h Pauschalbetrag	<b>Hort</b> 6 h Pauschalbetrag
<b>Familie</b>			
1. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Kind	63,00 €	33,60 €	16,00 €
<b>Alleinerziehende</b>			
1. Kind	16,80 €	9,00 €	4,50 €
2. Kind	84,00 €	43,20 €	21,00 €

Das dritte und jedes weitere Kind sind beitragsfrei.

- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1. Dies gilt auch für die Ermäßigungsbeiträge nach Abs. 2.
- (4) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder. Abgerechnet werden anteilig zum Gesamtbetrag nur die tatsächlich genutzten Tage.
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. Für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 5,60 €
  2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,33 €
  3. Für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,89 €
- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 25,00 € erhoben.